Integrationsreform
Darstellung geplante Änderungen

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG (SR 831.20) *Die Übergangsbestimmungen werden nicht in dieser Darstellung aufgeführt.*	
Für den **französischsprachigen Text** muss Folgendes aufgeführt werden: *Ersatz eines Ausdrucks* Im gesamten französischen Erlasstext wird der Begriff «assurance invalidité» ersetzt durch die Abkürzung «AI». Die Erstnennung dieser Abkürzung erfolgt in Artikel 1 Absatz 1.	
Art. 1 Abs. 1 *Betrifft nur den französischen Text*	*Art. 1 Abs. 1* *Betrifft nur den französischen Text*
Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1bis zweiter Satz 1 … Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent. … 1bis … Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 70 Franken, wenn sie obligatorisch, und 140 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. …	*Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1bis zweiter Satz und Abs. 3* 1 … Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,6 Prozent. … 1bis … Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Franken, wenn sie obligatorisch, und 160 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. … 3 Auf dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird zusätzlich ein Beitrag von 0,05 Prozent erhoben. Der Beitrag der Nichterwerbstätigen wird im gleichen Verhältnis angehoben wie jener der Erwerbstätigen. Im Übrigen gelten die Absätze 1-2 sinngemäss.
	Art. 7 Abs. 2 erster Satz und Bst. c^{bis} 2 Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes, zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) oder der Stabilisierung oder Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder von deren Folgen dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	insbesondere: c^{bis}. Integrationsberatung der versicherten Person (Art. 27*b*Abs. 1 Bst. a);
Art. 7a Zumutbare Massnahmen Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.	*Art. 7a* Zumutbare Massnahmen Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person oder der Stabilisierung oder Verbesserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder von deren Folgen dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.
Art. 11a Abs. 1 [1] Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn: a. sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen; und b. die Eingliederungsmassnahmen mindestens zwei aufeinander folgende Tage dauern.	*Art. 11a Abs. 1* [1] Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die Kinder unter 16 Jahren oder Familienangehörige betreuen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, haben jeden Eingliederungstag Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen.
Art. 14ter Abs. 4 [4] Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 1–3 dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) oder dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.	*Art. 14ter Abs. 3bis, Abs. 4 und 6* [3bis] Er kann die Vergütung von Diätmitteln regeln, namentlich für Diätmittel, die nicht in der Liste nach Absatz 6 aufgeführt sind oder ausserhalb der darin vorgesehenen Limitierungen angewendet werden. [4] Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 1–3bis dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) oder dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen. [6] Das BSV erstellt eine Liste der Diätmittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 13 einschliesslich der Höchstpreise.
Art. 14a Abs. 3 [3] Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden. Eine Massnahme darf nicht	*Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz* [3] ... Eine Massnahme darf nicht länger als zwei Jahre dauern; sie kann in Ausnahmefällen um

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
länger als ein Jahr dauern; sie kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.	höchstens ein Jahr verlängert werden.
Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung [1] Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht. [2] Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich nach Möglichkeit an der beruflichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen. [3] Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind: a. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben; b. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann, ausgenommen sind Weiterausbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden; in begründeten, vom BSV umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden; c. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. [4] Der Bundesrat kann die Voraussetzungen für die Zusprache der Massnahmen nach Absatz 3 Buchstabe c hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festlegen.	*Art. 16* Erstmalige berufliche Ausbildung [1] Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die nicht erwerbstätig waren oder deren Erwerbseinkommen tiefer war als der Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht. [2] Die erstmalige berufliche Ausbildung soll nach Möglichkeit auf die berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein und dort erfolgen. Als erstmalige berufliche Ausbildung gelten: a. berufliche Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG); b. allgemeinbildende Schulen; c. Ausbildungen auf Tertiärstufe; d. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt. [3] Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist die Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. Die IV-Stelle kann in begründeten Fällen von dieser Ausnahme abweichen. Das BSV legt fest, welche Fälle als begründet gelten. [4] Der Bundesrat kann die Voraussetzungen für die Zusprache der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe d hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festlegen.
Art. 17 Umschulung [1] Der Versicherte hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. [2] Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt.	*Art. 17* Umschulung [1] Versicherte haben Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn: a. die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist; b. durch die Umschulung die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann;

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	c. ihr monatliches Erwerbseinkommen während mindestens sechs Monaten mindestens drei Viertel des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG betragen hat; und d. sie wegen der Art und Schwere ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne Umschulung zumutbaren und angepassten Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse erleiden würden. [2] Der Bundesrat legt die Erwerbseinbusse nach Absatz 1 Buchstabe d fest. Er stuft sie nach der Höhe des Erwerbseinkommens ab und stützt sich dabei auf verfügbare Daten des Bundesamtes für Statistik. [3] Der Umschulung gleichgestellt ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf. [4] Die Umschulung muss hat auf Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. [5] Der Anspruch auf Umschulung geht einem Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung nach Artikel 16 vor.
Art. 18 Arbeitsvermittlung [1] Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes. [2] Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. [3] und [4] …	*Art. 18* Arbeitsvermittlung und Ausbildungskurse [1] Eingliederungsfähige Versicherte haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Beibehaltung ihres Arbeitsplatzes auf dem ersten Arbeitsmarkt, sofern sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen. [2] Die IV-Stelle ordnet die Massnahmen nach Absatz 1 unverzüglich an, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. [3] Veranlasst die IV-Stelle Massnahmen nach Absatz 1, so kann sie zusätzlich die Kosten von Ausbildungskursen übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. [4] Der Bundesrat legt den Höchstbetrag fest, der pro versicherte Person für Ausbildungskurse übernommen wird. Er kann weitere Voraussetzungen für die Kostenübernahme festlegen.
Art. 18a Abs. 2 [2] Während des Arbeitsversuchs hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezügerinnen und -bezügern wird die Rente weiter ausbezahlt.	*Art. 18a Abs. 2* [2] *Aufgehoben*

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 18b Abs. 2 und 3 2 Der Einarbeitungszuschuss entspricht höchstens dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn und darf den Höchstbetrag des Taggeldes nicht überschreiten. 3 Der Einarbeitungszuschuss wird an den Arbeitgeber ausbezahlt.	*Art. 18b Abs. 1bis–3* 1bis Gewährt die IV-Stelle einen Einarbeitungszuschuss, so kann sie zudem die Kosten von Ausbildungskursen übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. 2 Der Einarbeitungszuschuss einschliesslich der Kosten für die Ausbildungskurse entspricht höchstens dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn und darf den Höchstbetrag des Taggeldes nicht überschreiten. 3 Der Einarbeitungszuschuss einschliesslich der Kosten für die Ausbildungskurse wird an den Arbeitgeber ausbezahlt.
Im Vorentwurf wird die Regelung der Taggelder (Kapitel VI) neu strukturiert: Einige bestehende Bestimmungen werden verschoben, umformuliert oder aufgeteilt oder sogar aus der IVV übernommen (vgl. die Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen). Für eine bessere Transparenz und Lesbarkeit folgt die Spalte «Geltendes Recht» der Systematik der entsprechenden überarbeiteten Bestimmungen. Die in jener Spalte aufgeführten Bestimmungen sind daher nicht unbedingt in der Reihenfolge des derzeit geltenden Rechts dargestellt. *Die Bestimmungen werden neu folgendermassen gegliedert:* • *Unterscheidung zwischen dem «normalen» Taggeld und dem Taggeld bei erstmaliger beruflicher Ausbildung sowohl hinsichtlich des Anspruchs (Art. 22 und 22b VE-IVG) als auch der Höhe (Art. 22a und 22c VE-IVG).* • *Zusammenfügen der Bestimmungen zum Kindergeld (Art. 23 VE-IVG).* • *Zusammenfügen der Bestimmungen über Beginn und Ende des Anspruchs auf ein Taggeld sowie deren Anspruchsvoraussetzungen (Art. 24 VE-IVG).* • *Die Koordinationsbestimmungen zu den Taggeldern mit anderen Leistungen der IV werden in neu Art. 43 VE-IVG geregelt.*	
Art. 22 Anspruch [vgl. Art. 22, 22*a* und 22*b* VE-IVG] 1 Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie: a. an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen; oder b. in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG[1]) sind.	*Art. 22* Anspruchsvoraussetzungen bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen [vgl. Art. 22 Abs. 1 und 5 IVG und 20sexies IVV] 1 Versicherte haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie wegen der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen. 2 Für folgende Eingliederungsmassnahmen besteht kein Anspruch auf ein Taggeld: a. Beratung und Begleitung (Art. 14quater); b. Arbeitsvermittlung (Art. 18);

[1] SR **830.1**

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
[2] Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf Taggelder, wenn sie: a. Leistungen nach Artikel 16 beziehen; oder b. an Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 oder 14*a* teilgenommen haben, die für diese Ausbildung direkt erforderlich sind. [3] Versicherte, die eine höhere Berufsbildung absolvieren oder eine Hochschule besuchen, haben nur Anspruch auf ein Taggeld, wenn: a. sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, neben ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben; oder b. ihre Ausbildung aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich länger dauert. [4] Versicherte nach Absatz 2, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld. [5] Für Massnahmen nach den Artikeln 8 Absatz 3 Buchstabe a[bis] und 16 Absatz 3 Buchstabe b besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.	c. Personalverleih (Art. 18*a*[bis]); d. Einarbeitungszuschuss (Art. 18*b*); e. Kapitalhilfe (Art. 18*d*). [3] Der Anspruch besteht nur, wenn die Versicherten: a. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; oder b. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten. [4] Er besteht für die Tage, an denen die Eingliederungsmassnahme durchgeführt wird.
Art. 22[bis] Modalitäten [vgl. Art. 22*a*, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 – 3, 43 Abs. 2 und 4 VE-IVG] [1] Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern. [2] Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. [3] Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch nach Artikel 22 Absatz 2 entsteht mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. [4] Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40	*Art. 22[bis]* *Aufgehoben* [vgl. Art. 22*a*, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1–3 und 43 Abs. 2 und 4 VE-IVG]

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht. [5] Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14*a* und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet. [6] Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus. [7] Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden: a. für nicht aufeinanderfolgende Tage; b. für Abklärungs- und Wartezeiten; c. für Arbeitsversuche; d. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.	
Art. 23 Grundentschädigung [vgl. Art. 22*a* VE-IVG] [1] Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1. [1bis] Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* beträgt sie 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes. [2] … [2bis] … [3] Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1 und 1[bis] bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (massgebendes Einkommen).	*Art. 22a–22c einfügen nach Art. 22* *Art. 22a* Höhe des Taggeldes bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen [vgl. Art. 22[bis], 23 und 24 IVG] [1] Für Versicherte, die einen Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 und eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, beträgt das Taggeld 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielten Erwerbseinkommens. [2] Für Versicherte ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt das Taggeld: a. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag unter 127 Franken lag: 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens; b. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag über 145 Franken lag: 70 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens; c. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag zwischen 127 und 145 Franken lag: 101

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	Franken.
Art. 24 Höhe des Taggeldes [vgl. Art. 22*a* Abs. 4 und 6, 45 Abs. 2 VE-IVG]	[3]Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* beträgt das Taggeld 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat.
[1] Der Höchstbetrag des Taggeldes nach Artikel 22 Absatz 1 entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes nach dem UVG.	[4] Das Taggeld nach Artikel 22 Absatz 1 wird in dem Masse gekürzt, wie es zusammen mit dem Kindergeld einen der folgenden Beträge übersteigt:
[2] Das Taggeld nach Artikel 22 Absatz 1 wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt.	a. das letzte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielte Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen;
[3] …	b. 80 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdienstes nach dem UVG.
[4] Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem UVG, so entspricht das Taggeld mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.	[5] Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1–3 bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden .
[5] Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen. Das BSV stellt verbindliche Tabellen für die Ermittlung der Taggelder mit aufgerundeten Beträgen auf.	[6] Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen. Das BSV stellt verbindliche Tabellen für die Ermittlung der Taggelder mit aufgerundeten Beträgen auf.
	Art. 22b Anspruchsvoraussetzungen bei erstmaliger beruflicher Ausbildung [vgl. Art. 22 Abs. 2 - 5 IVG]
	[1] Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld.
	[2] Versicherte, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe absolvieren, haben nur Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, neben ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
	[3] Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Versicherte, die:
	a. eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt;
	b. eine allgemeinbildende Schule besuchen;
	c. eine Weiterbildung absolvieren.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 24ter Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung [vgl. Art. 22*c* VE-IVG] [1] Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld dem Lohn gemäss Lehrvertrag. Der Bundesrat kann Kriterien für die Höhe des Taggeldes festlegen, wenn der vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen branchenüblichen Durchschnitt entspricht. [2] Besteht kein Lehrvertrag, so entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet einem nach Alter abgestuften mittleren Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat setzt die Höhe fest. [3] Für Versicherte, die das 25. Altersjahr vollendet haben, entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet dem Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG[2].	*Art. 24ter* [vgl. Art. 22*c* VE-IVG] *Aufgehoben* *Art. 22c* Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung [vgl. Art. 24ter IVG] [1] Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld höchstens dem Lohn gemäss Lehrvertrag nach dem BBG. [2] Besteht kein Lehrvertrag nach dem BBG, so entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet einem nach Alter abgestuften mittleren Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat setzt die Höhe fest. [3] Für Versicherte, die das 25. Altersjahr vollendet haben, entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet dem Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG.
Art. 23bis Kindergeld [vgl Art. 23 VE-IVG] Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.	*Art. 23bis [vgl. Art. 23 VE-IVG]* *Aufgehoben* *Art. 23* Kindergeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern [vgl. Art. 22bis , al. 2, und 23bis IVG] [1] Versicherte, die einen Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 oder 22*b* haben, haben Anspruch auf ein Kindergeld für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf

[2] SR **831.10**

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
	ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. 2 Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrags des Taggeldes.
	Art. 24 Beginn und Erlöschen des Anspruchs und weitere Ansprüche [vgl. Art. 22bis, Abs. 3, 4 und 7 IVG] 1 Der Anspruch auf ein Taggeld entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22*b* entsteht mit Ausbildungsbeginn auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. 2 Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht. 3 Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Taggeldes: a. für Eingliederungsmassnahmen, die nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden; b. für Abklärungs- und Wartezeiten; c. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.
Art. 24^{quater} Auszahlung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung 1 Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird das Taggeld an den Arbeitgeber ausgerichtet, soweit dieser der versicherten Person einen entsprechenden Betrag als Lohn zahlt. Liegt kein Arbeitgeber vor, so legt der Bundesrat die Modalitäten für die Auszahlung des Taggeldes fest. Der Betrag wird monatlich ausbezahlt. 2 Übersteigt das Taggeld den massgebenden Betrag nach Artikel 24ter Absatz 1, so wird die Differenz an die versicherte Person ausgerichtet.	Art. *24^{quater}* *Aufgehoben*

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
	Gliederungstitel nach Art. 27sexies ***Cbis. Integrationsleistung für junge Erwachsene*** *Art. 27a* Grundsatz 1 Versicherte haben ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine Integrationsleistung, wenn: a. die gesundheitliche Beeinträchtigung oder deren Folgen durch zumutbare Behandlung stabilisiert oder verbessert werden können; und b. die Eingliederungsfähigkeit ins Erwerbsleben oder im Aufgabenbereich voraussichtlich hergestellt oder wiederhergestellt werden kann. 2 Versicherte Personen, denen eine Rente nach Artikel 28 zugesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf eine Integrationsleistung. 3 Die Integrationsleistung besteht aus der Integrationsberatung und der Integrationsentschädigung. 4 Die versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Artikel 9 sind sinngemäss anwendbar.
	Art. 27b Integrationsberatung 1 Die Integrationsberatung umfasst die Beratung und Begleitung: a. der versicherten Person; b. ihrer Familienangehörigen und enger Bezugspersonen zur Unterstützung der versicherten Person im Hinblick auf die Durchführung der Integrationsleistung nach Artikel 27*a* Absatz 1, sofern diese ihr Einverständnis gegeben hat. 2 Das Einverständnis nach Absatz 1 Buchstabe b kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Einverständnis und Widerruf sind schriftlich zu erklären. Die IV-Stelle hat Gegenstand, Umfang und Folgen des Einverständnisses und des Widerrufs festzuhalten. 3 Die IV-Stellen geben nur die für die Integrationsberatung erforderlichen und durch das Einverständnis der versicherten Person abgedeckten Daten an die Familienangehörigen und engen Bezugspersonen bekannt.

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
	[4] Die IV-Stellen führen die Integrationsberatung durch; sie können bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen. [5] Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Massnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung stehen. Er kann weitere Modalitäten der Integrationsberatung festlegen. Er kann diese Aufgaben dem EDI oder dem BSV übertragen.
	Art. 27c Integrationsentschädigung [1] Die Integrationsentschädigung beträgt pro Monat vier Fünftel des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG. [2] Versicherte mit Kindern haben Anspruch auf einen Kinderzuschuss für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Pflege- und Stiefkinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. [3] Der Kinderzuschuss beträgt 40 Prozent der Integrationsentschädigung nach Absatz 1. Haben beide Elternteile Anspruch auf einen Kinderzuschuss, so sind die beiden Zuschüsse hälftig zu kürzen.
	Art. 27d Beginn des Anspruchs [1] Der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG und im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt. [2] Die Integrationsentschädigung wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht. [3] Löst die Integrationsentschädigung ein Taggeld ab, so wird sie in Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird in diesem Monat hingegen um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt.
	Art. 27e Ende des Anspruchs [1] Der Anspruch auf eine Integrationsleistung endet, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	[2] Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und wird eine Rentenprüfung durchgeführt, so wird die Integrationsentschädigung unabhängig davon, ob die versicherte Person das 25. Altersjahr bereits erreicht hat, bis zum Rentenentscheid weiter gewährt. [3] Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und werden Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a^{ter} und b durchgeführt, so wird die Integrationsleistung unabhängig davon, ob die versicherte Person das 25. Altersjahr bereits erreicht hat, bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses weiter gewährt. [4] Hat die versicherte Person während der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen nach Absatz 3 zusätzlich einen Anspruch auf ein Taggeld, so wird das Taggeld um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt.
	Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz (betr. nur den französischen Text) und Bst. a^{bis} und 2 [1] Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die: a^{bis}. ihre Eingliederungsfähigkeit ins Erwerbsleben oder in einen Aufgabenbereich nicht durch die Integrationsberatung herstellen oder wiederherstellen können; [2] In Abweichung von Artikel 7 ATSG wird eine Rente bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn ein Anspruch auf Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht.
Art. 28b Abs. 2 und 3 [2] Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. [3] Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.	*Art. 28b Abs. 2 und 3* [2] Bei einem Invaliditätsgrad von 50–79 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. [3] Bei einem Invaliditätsgrad ab 80 Prozent besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente.
Art. 29 Abs. 2 [2] Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 beanspruchen kann.	*Art. 29 Abs. 2 und 2bis* [2] Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 oder 22*b* oder eine Integrationsentschädigung nach Artikel 27*c* hat. [2bis] Löst die Rente eine Integrationsentschädigung nach Artikel 27*e* Absatz 2 ab, so entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des Monats, der auf den Rentenentscheid folgt.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 32 Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit [1] Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn: a. sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird; b. die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert; und c. sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. [2] Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. [3] Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat (Art. 34).	*Art. 32* Übergangsleistung und Schutzfrist [1] Nach der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente hat die versicherte Person während einer dreijährigen Schutzfrist Anspruch auf eine Übergangsleistung, sofern sie: a. vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente: 1. an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* teilgenommen hat, 2. eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, oder 3. ihren Beschäftigungsgrad erhöht hat; und b. innerhalb der Schutzfrist zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert. [2] Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.
	Art. 33 Abs. 3 [3] Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen.
Art. 34 Überprüfung des Invaliditätsgrades und Anpassung der Rente [1] Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein. [2] Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt: a. entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht; b. wird eine bestehende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.	*Art. 34* Änderung der Ansprüche bei einer Übergangsleistung [1] Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein. [2] Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt, frühestens jedoch auf das Ende der dreijährigen Schutzfrist: a. entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht; b. wird eine laufende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt, aufgehoben oder weitergewährt. [3] In Abweichung von Absatz 2 kann der Rentenanspruch während der dreijährigen Schutzfrist rückwirkend entstehen oder erhöht werden, wenn der neue Anspruch höher ist als die ursprünglich

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	herabgesetzte oder aufgehobene Rente. Der Rentenanspruch entsteht oder wird erhöht, frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Übergangsleistung verlangt wird und die Verschlechterung mindestens drei Monate angedauert hat. [4] Der Anspruch auf eine Übergangsleistung erlischt mit Beginn des Rentenanspruchs nach Absatz 2 oder 3.
Das geltende Kapitel F. «Das Zusammenfallen von Leistungen» wird neu strukturiert, revidiert und umbenannt. In diesem Kapitel werden neu zusätzlich die Koordinationsbestimmungen von Kapitel C., VI. «Taggelder», von Art. 47 IVG und von Art. 39k IVV zusammengeführt (vgl. die Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen). Für eine bessere Transparenz und Lesbarkeit folgt die Spalte «Geltendes Recht» der Systematik der entsprechenden überarbeiteten Bestimmungen. Die in jener Spalte aufgeführten Bestimmungen sind daher nicht unbedingt in der Reihenfolge des derzeit geltenden Rechts dargestellt. *Die Bestimmungen sind neu so gegliedert, dass die Koordinierung von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung einerseits und die Koordinierung mit Leistungen der Invalienversicherung mit anderen Versicherungen andererseits klarer hervorgehoben werden:* *Les dispositions sont désormais organisées de manière à distinguer plus clairement la coordination des prestations de l'assurance-invalidité :* • *Leistungen der Invalidenversicherung (Art. 43 VE-IVG);* • *Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung (Art. 43a VE-IVG);* • *Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Invalidenversicherung (Art. 44 VE-IVG);* • *Leistungen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung (Art. 45 VE-IVG) ;* • *Leistungen der Militärversicherung und der Invalidenversicherung (Art. 45a VE-IVG).*	
Gliederungstitel nach Art. 42^{octies} **F. Das Zusammenfallen von Leistungen**	*Gliederungstitel nach Art. 42^{octies}* **F. Die Koordination von Leistungen**
Art. 43 Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [vgl. Art. 43*a* VE-IVG] [1] Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die	*Art. 43* Mehrere Leistungen der Invalidenversicherung [vgl. Art. 22bis, 43 und 47 IVG] [1] Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
höhere der beiden Renten ausgerichtet.[3] [2] Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und Bestimmungen über die Ablösung des Taggeldes durch eine Rente erlassen.[4] [3] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung und von Leistungen dieser Versicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.[5]	[2] Für Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung wird diese während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, sowie von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* weiter gewährt. [3] Während der Durchführung von Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen wird zusätzlich zur Rente das Taggeld nach Atikel 22 oder 22*b* ausgerichtet. Dieses wird jedoch um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt. Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie infolge der Durchführung einer Massnahme das Taggeld einer anderen Versicherung, so wird das Taggeld nicht gekürzt. [4] Während der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* oder, in Abweichung von Absatz 3, von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14*a* wird zusätzlich zur Rente oder zur Integrationsentschädigung ein Taggeld nur ausgerichtet, wenn die versicherte Person infolge der Durchführung dieser Massnahmen einen Erwerbsausfall erleidet oder infolge der Durchführung dieser Massnahmen das Taggeld einer anderen Versicherung verliert. [5] Renten werden gewährt: a. bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 17 ATSG; b. bei den übrigen Eingliederungsmassnahmen längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt. [6] Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird in diesem Monat hingegen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt. [7] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung. Er kann Bestimmungen über die Ablösung des Taggeldes durch eine Rente erlassen.

[3] Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 7. Okt. 1994 (10. AHV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 2466; BBl **1990** II 1).

[4] Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 24. Juni 1977 (9. AHV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS **1978** 391; BBl **1976** III 1).

[5] Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 24. Juni 1977 (9. AHV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS **1978** 391; BBl **1976** III 1).

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	Art. 43a Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung [vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 IVG] [1] Witwen, Witwer und Waisen, die sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente oder Integrationsentschädigung der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente beziehungsweise eine Integrationsentschädigung. Es wird nur die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet. [2] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen der Invalidenversicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
	Art. 44 Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Invalidenversicherung Besteht Anspruch auf Leistungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz und auf eine Integrationsentschädigung, so werden weder die Integrationsentschädigung noch die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gekürzt.
Art. 45 (leer)	*Art. 45* Leistungen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung [vgl. Art. 24 Abs. 4 und 44 IVG] [1] Der Bundesrat bestimmt, ob und in welcher Höhe Versicherten, die Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung haben, ein Taggeld der Invalidenversicherung zusteht. [2] Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem UVG, so entspricht das Taggeld der Invalidenversicherung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.
Art. 44 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung [vgl. Art. 45 und 45*a* VE-IVG] Der Bundesrat bestimmt, ob und in welcher Höhe Versicherten, die Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung, das Taggeld oder eine Rente der Militärversicherung haben, ein Taggeld der Invalidenversicherung zusteht.	*Art. 45a* Leistungen der Militärversicherung und der Invalidenversicherung [vgl. Art. 44 IVG und Art. 39*k* Abs. 3 IVV] Die versicherte Person, der ein Taggeld oder eine Rente der Militärversicherung für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, hat keinen Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 47 Auszahlung der Taggelder und Renten [vgl. Art. 45bis und 47 VE-IVG] [1] In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG290 können Renten während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a weiter gewährt werden. [1bis] Die Renten werden gewährt: a. bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 17 ATSG; b. bei den übrigen Eingliederungsmassnahmen längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt. [1ter] Zusätzlich zur Rente wird das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs bei der Durchführung von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt. [2] Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird in Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Hingegen wird das Taggeld in diesem Monat um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt. [3] Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich ausbezahlt. Die berechtigte Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.	*Art. 47* Jährliche Auszahlung [vgl. Art. 47 Abs. 3 IVG] Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich ausbezahlt. Die berechtigte Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.
Art. 49 Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a) hat spätestens zwölf Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG zu erfolgen.	*Art. 49* Integrationsleistung und Eingliederungsmassnahmen Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a) oder eine Integrationsleistung (Art. 27*a*) hat spätestens zwölf Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG zu erfolgen.
Art. 50 Abs. 1 [1] Der Rentenanspruch ist der Zwangsvollstreckung entzogen.	*Art. 50 Abs. 1* [1] Der Rentenanspruch und der Anspruch auf eine Integrationsentschädigung sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Gliederungstitel nach Art. 53 **A. Die IV-Stellen** *Art. 54a* Regionale ärztliche Dienste [1] Die IV-Stellen richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest. [2] Die RAD stehen den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. [3] Die RAD legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fest. [4] Die RAD sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.	*Gliederungstitel nach Art. 53* **A. IV-Stellen und regionale ärztliche Dienste** *Art. 54a* Regionale ärztliche Dienste [1] Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen im Rahmen des interdisziplinären Abklärungsverfahrens für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. [2] Sie stehen den IV-Stellen im Rahmen der Fallführung bei den massgebenden Verfahrensschritten zur Verfügung. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Ausgestaltung ihres Einbezugs. [3] Die regionalen ärztlichen Dienste äussern sich namentlich zur Notwendigkeit, zur Umsetzung und zur Wirkung zumutbarer medizinischer Behandlungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d, zur Möglichkeit der Stabilisierung oder Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und ihren Folgen nach Artikel 27*a* Absatz 1 und zur Eingliederungsfähigkeit. [4] Sie legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich unter Berücksichtigung aller im Abklärungsverfahren und Eingliederungsprozess gewonnenen Erkenntnisse fest. [5] Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig. [6] Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Regionen fest, für welche die IV-Stellen einen regionalen ärztlichen Dienst einrichten müssen.
Art. 57 Abs. 1 Bst. e und f [1] Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben: c. ressourcenorientierte Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure; d. Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der	*Art. 57 Abs. 1 Bst. e, f, g[bis], j[bis] und o* [1] Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben: e. Sicherstellung eines interdisziplinären Abklärungsverfahrens unter Einbezug der relevanten internen und externen Akteure, insbesondere des regionalen ärztlichen Dienstes, namentlich für eine ressourcenorientierte Abklärung der Eingliederungsfähigkeit und des Eingliederungspotenzials der versicherten Person;

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen Versicherten;	f. Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der relevanten internen und externen Akteure, insbesondere des regionalen ärztlichen Dienstes, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und von deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen Versicherten; g^{bis}. Integrationsberatung; j^{bis}. regelmässige Überprüfung der Gesamtsituation der versicherten Person und deren Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7; o. Einrichtung der regionalen ärztliche Dienste, zusammengesetzt aus unterschiedlichen ärztlichen Fachdisziplinen.
Art. 57a Vorbescheid [= Art. 57*b* VE-IVG] [1] Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG. [2] Berührt der vorgesehene Entscheid die Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers, so hört die IV-Stelle diesen vor Erlass der Verfügung an. [3] Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.	*Art. 57a* Fallführung [1] Die kantonalen IV-Stellen sorgen für eine auf den Bedarf abgestimmte und durchgehende Fallführung, die auf eine wirksame, koordinierte und nachhaltige Eingliederung der versicherten Person abzielt. [2] Die kantonalen IV-Stellen beginnen die Fallführung mit der Meldung nach Artikel 3*b* oder der Anmeldung nach Artikel 29 ATSG und führen diese während der gesamten Zuständigkeit der Invalidenversicherung durch. [3] Die durchgehende und auf den Bedarf der versicherten Person abgestimmte Fallführung umfasst insbesondere auch den Einbezug aller relevanten Akteure im Umfeld der versicherten Person und den Einbezug interdisziplinärer Fachpersonen der IV-Stelle und des regionalärztlichen Dienstes sowie die Rollenklärung mit diesen Akteuren, um die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.
	Art. 57b Vorbescheid [= Art. 57*a* IVG] [1] Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG. [2] Berührt der vorgesehene Entscheid die Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers, so hört die IV-Stelle diesen vor Erlass der Verfügung an.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	[3] Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.
Art. 59 Abs. 1 [1] Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können.	*Art. 59 Abs. 1* [1] Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 und die dazu notwendige Fallführung nach Artikel 57*a* unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können.
Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c [1] Die Ausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben: b. Berechnung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten; c. die Auszahlung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.	*Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c* [1] Die Ausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben: b. die Berechnung der Renten, Übergangsleistungen, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten; c. die Auszahlung der Renten, Übergangsleistungen, Integrationsentschädigungen, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.
Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zweiter Satz [1] Das BSV übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen und über die regionalen ärztlichen Dienste aus. Insbesondere erfüllt es folgende Aufgaben: a. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 59 Absatz 2bis durch die regionalen ärztlichen Dienste. [2] … Es gibt insbesondere Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 59 Absatz 2bis zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.	*Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zweiter Satz* [1] Das BSV übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen und über die regionalen ärztlichen Dienste aus. Insbesondere erfüllt es folgende Aufgaben: a. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 54*a* durch die regionalen ärztlichen Dienste. [2] … Es gibt insbesondere Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 54*a* zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.
Art. 68 Abs. 2 [2] Die Versicherung vergütet dem Bund die Kosten, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ergeben.	*Art. 68 Abs. 2 und 3* [2] Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe übermitteln dem BSV die für wissenschaftliche Auswertungen erforderlichen Daten. [3] Die Versicherung vergütet dem Bund die Kosten, die sich aus der Erstellung der wissenschaftlichen Auswertungen ergeben.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 68quater Pilotversuche 1 Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an. 2 Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern. 3 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.	*Art. 68quater Pilotversuche* 1 Das BSV kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Pilotversuche einleiten oder bewilligen, sofern diese mindestens einem der folgenden Zwecke dienen: a. Eingliederung von invaliden oder von Invalidität bedrohten Personen; b. Verbesserung des Abklärungsverfahrens; c. Weiterentwicklung der Bemessung des Invaliditätsgrades; d. Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Personen, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. 2 Die Pilotversuche müssen dem BSV ermöglichen, neue Leistungen oder Anpassungen der bestehenden Leistungen, Abklärungsmassnahmen oder der Bemessung des Invaliditätsgrades zu testen, um die Ziele nach Artikel 1*a* effizienter zu verfolgen. 3 Das BSV hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an. 4 Die Pilotversuche müssen inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt sein. 5 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden. 6 Das BSV legt in einer Verordnung die Abweichungen von diesem Gesetz und von dessen Ausführungsbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotversuchs fest. 7 Die Pilotversuche müssen sicherstellen, dass die Rechte, die dieses Gesetz den Versicherten gewährt, durch die Teilnahme am Projekt nicht beeinträchtigt werden und dass die Teilnahme freiwillig ist. Der Bundesrat legt die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er legt zudem die Mindestanforderungen an die Evaluation von Pilotversuchen durch die Projektpartner fest. Er kann diese Kompetenzen dem BSV delegieren. 8 Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Art. 68^novies^ Abs. 1 Einleitungssatz und 6[6] [1] Institutionen, die intensive Frühinterventionen (Art. 13*a*) durchführen, erheben Daten zur versicherten Person zu folgenden Zwecken: … [6] Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Institutionen nach Absatz 1 zusätzliche Daten zur intensiven Frühintervention erheben und übermitteln müssen.	*Art. 68^novies^ Abs. 1 Einleitungssatz und 6*[7] [1] Organisationen, die intensive Frühinterventionen (Art. 13*a*) durchführen, erheben Daten zur versicherten Person zu folgenden Zwecken: [6] Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Organisationen nach Absatz 1 zusätzliche Daten zur intensiven Frühintervention erheben und übermitteln müssen.
Art. 77 Abs. 1 Bst. a [1] Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch: a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gemäss den Artikeln 2 und 3;	*Art. 77 Abs. 1 Bst. a und e* [1] Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch: a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber; e. einem Sechstel des Ertrags aus der Spielbankenabgabe.
Art. 78 Abs. 2 erster Satz, 3–5 [2] Der Ausgangswert wird jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. … [3] Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33^ter^ Absatz 2 AHVG und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011. [4] Der Bundesbeitrag entspricht dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen. [5] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die	*Art. 78 Abs. 2 erster Satz, 3–5* [2] Er wird jährlich an die Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. … [3] *Aufgehoben* [4] Der Bundesbeitrag entspricht dem nach Absatz 2 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen. [5] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

[6] Noch nicht in Kraft, AS **2026** 204

[7] Noch nicht in Kraft, AS **2026** 204

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.	
	Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels *Art. 78a* Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen Auf dem Anteil des Erwerbseinkommens, das den sechsfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, wird ein zusätzlicher Beitrag von 0,6 Prozent erhoben.
Art. 79 Abs. 2 [2] Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.	*Art. 79 Abs. 2* [2] *Aufgehoben*
Art. 80 Die Bestimmungen des AHVG betreffend die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts sind sinngemäss anwendbar.	*Art. 80 Abs. 2 – 5* [2] Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken. [3] Weist die definitive Abrechnung der IV-Jahresrechnung vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Umlagedefizit aus und wird der Bestand nach Absatz 2 unterschritten, so trifft der Bundesrat die folgenden Massnahmen: a. er erhöht den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 1 um 0,1 Prozentpunkte und die Beiträge nach Artikel 3 Absatz 1bis im gleichen Verhältnis; b. er sistiert in Abweichung von Artikel 37 die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung; die Invalidenrente muss jedoch mindestens 95 Prozent der von der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Rente entsprechen; spätestens nach fünf Jahren werden die Invalidenrenten wieder an die Preisentwicklung angepasst; c. er regelt die infolge der sistierten Anpassung der Invalidenrente nötige Koordination mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung der Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten. [4] Die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b treten gleichzeitig in Kraft und sind auf fünf Jahre befristet.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
	[5] Ist absehbar, dass der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen unter 50 Prozent einer Jahresausgabe zu liegen kommt und die Rechnung Umlagedefizite einschliesslich Schuldzinsen ausweisen wird, so unterbreitet der Bundesrat dem Parlament vor Ablauf der Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b einen Gesetzesentwurf mit Stabilisierungsmassnahmen.

Änderung anderer Erlasse

Die Übergangsbestimmungen werden nicht in der Synopse aufgeführt.

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)	
	Art. 53 Abs. 1bis 1bis Die versicherte Person kann eine Revision nach Absatz 1 verlangen, wenn: a. die Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle oder einer oder einem Sachverständigen aufgrund einer Empfehlung der Kommission nach Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c beendet wurde; b. die formell rechtskräftige Verfügung oder der formell rechtskräftige Einspracheentscheid auf einem Gutachten der Gutachterstelle oder der oder des Sachverständigen basierte; und c. das Gutachten in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor der Empfehlung erstellt wurde.

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
Ausgleichsfondsgesetz (SR 830.2)	
Art. 22 Abs. 2 und 3 2 In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. 3 Ab dem 1. Januar 2018 legt der Verwaltungsrat für die Verzinsung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds einen Zinssatz zu Marktbedingungen fest.	*Art. 22 Abs. 2 und 3* 2 *Aufgehoben* 3 Der Bundesrat legt für die Verzinsung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds nach Anhörung des Verwaltungsrates von compenswiss einen marktkonformen Zinssatz fest.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)	
	Art. 10 Abs. 2 Bst. d [2] Den Mindestbeitrag bezahlen: d. Bezügerinnen und Bezüger einer Integrationsleistung nach Artikel 27*a* IVG.
	Art. 24b Zusammentreffen einer Witwen- oder Witwerrente mit einer Alters- oder einer Invalidenrente oder einer Integrationsentschädigung [1] Erfüllt eine Person sowohl die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente als auch für eine Altersrente, für eine Rente gemäss dem IVG oder für eine Integrationsentschädigung gemäss dem IVG, so wird nur die höhere der beiden Leistungen ausbezahlt. [2] Bei der Vergleichsrechnung werden die 13. Altersrente nach Artikel 34ter und gegebenenfalls der Rentenzuschlag nach Artikel 34bis an die jährliche Altersrente angerechnet.
	Art. 28bis Zusammentreffen von Waisenrenten mit einer anderen Rente oder mit einer Integrationsentschädigung [1] Erfüllt eine Waise sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Witwen- oder Witwerrente, für eine Rente gemäss dem IVG oder für eine Integrationsentschädigung gemäss dem IVG, so wird nur die höhere der beiden Leistungen ausbezahlt. [2] Sind beide Elternteile gestorben, so wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt.
Art. 102 Abs. 1 Bst. f [1] Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch: f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.	*Art. 102 Abs. 1 Bst. f* [1] Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch: f. fünf Sechstel des Ertrags aus der Spielbankenabgabe.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)	
Art. 4 Abs. 1 Bst. c [1] Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie: c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder	*Art. 4 Abs. 1 Bst. c* [1] Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie: c. Anspruch haben auf eine Rente, eine Integrationsentschädigung oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder
Art. 6 Mindestalter Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben.	*Art. 6 Mindestalter* Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV haben erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)	
	Art. 23 Abs. 2 [2] Keinen Anspruch auf Invalidenleistungen nach Absatz 1 haben Personen, die Anspruch auf eine Integrationsleistung nach Artikel 27*a* IVG haben.
*Art. 24a Abs. 2 und 3** [2] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. [3] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.	*Art. 24a Abs. 2 und 3* [2] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–79 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. [3] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 80 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Geltendes Recht	**Vorentwurf des Bundesrates**
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)	
Art. 3 Abs. 1 dritter Satz und 2 zweiter Satz [1] Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Für arbeitslose Personen beginnt sie mit dem Tag, an dem erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 AVIG erfüllt sind oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG bezogen werden. [2] Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört und für arbeitslose Personen mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem letztmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 AVIG erfüllt oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG bezogen worden sind.	*Art. 3 Abs. 1 dritter Satz und 2 zweiter Satz* [1] … Für Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem die Massnahme beginnt, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die betreffende Person sich auf den Weg an den Ort begibt, an dem die Massnahme durchgeführt wird. [2] … Die Versicherung für Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem die Massnahme beendet wird.
Art. 16 Abs. 5 [5] Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c, denen eine Rente im Sinne von Artikel 22[bis] Absatz 5 IVG in Verbindung mit Artikel 28 IVG ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.	*Art. 16 Abs. 5* [5] Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c, denen eine Rente oder eine Integrationsentschädigung im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 IVG in Verbindung mit Artikel 28 oder Artikel 27*c* IVG ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.